



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 4/2004 Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

Mitteilungen des Kammervorstandes S. 3- 6

Anwälte - mit Recht im Markt

Rechtsanwaltschaft beim
Bundesgerichtshof

Leitfaden zur speziellen Kooperation
in Zivilangelegenheiten in der
Europäischen Union

Berufsrecht / Kammerangelegenheiten S. 7- 12

Kammerversammlung mit
Vorstandswahlen am 23.04.2005 

Achtung: Wahlvorschläge bis 15.03.2005

Bericht aus der Satzungsversammlung

Spezialist für.....

125 Jahre Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Bewertung von Anwaltskanzleien

Ausbildung S. 13

Versorgungswerk S. 14

Personalnachrichten S. 15

Stellenmarkt S. 16-17

Veranstaltungen S. 18-19

Literaturhinweise S. 20

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bevor Sie die Ruhe der Weihnachts-
feiertage genießen, noch ein paar
Informationen.

»Große Justizreform«

Die Herbstkonferenz der Justizministe-
rinnen und Justizminister hat am 25.
November 2004 in Berlin sog. Eck-
punkte für eine »Große Justizreform«
beschlossen. Unter der Überschrift »1.2
Funktionale Zweigliedrigkeit« heißt es:

*»Die Justizministerinnen und
Justizminister sprechen sich für
eine funktionale Zweigliedrigkeit
aus. Der Eingangsstanz (Tat-
sacheninstanz) soll grundsätzlich
jeweils nur ein Rechtsmittel folgen.
Die Wahrung der Einheitlichkeit
der Rechtsprechung ist durch ein
Vorlageverfahren für Fälle der
Divergenz und der grundsätz-
lichen Bedeutung sicher zu stellen.
Rechtsmittel sind zu vereinheit-
lichen und auf das verfassungs-
rechtlich Notwendige zu beschrän-
ken.«*

Kommt Ihnen das nicht bekannt vor?
Hatten wir das nicht alle schon einmal
vor ein paar Jahren? In der Einleitung
zu diesen Eckpunkten wird ganz unver-
hohlen auf wirtschaftliche Umbrüche
und Sparzwänge der öffentlichen
Haushalte (als Begründung?) hingewie-
sen. Sind wir schon so weit, dass es
nunmehr - wie ich neulich in einer Rede
(wohl noch ironisch gemeint) hörte -
dass es nunmehr neben Legislative,
Judikative und Exekutive als vierte
Gewalt die Lukrative gibt?!

Frist für Wahlvorschläge am 15. März 2005!

Was das beispielsweise für Strafver-
fahren bedeutet, weiß jeder, der auch
nur ein wenig Ahnung von der Praxis
hat. Auf dem Parlamentarischen Abend
der BRAK am 25.11.2004 erklärte die
Bundesjustizministerin, Frau Zypries,
dass Zweigliedrigkeit in der Strafjustiz
bedeuten solle, dass der Angeklagte ein
Wahlrecht zwischen Berufung und Re-
vision erhalten solle. Der Vorstand der
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hat
daraufhin folgende Presseerklärung
verfasst:

*Anwaltschaft warnt vor Verlust
von Bürgerrechten*

*Der Vorstand der Pfälzischen Rechts-
anwaltskammer Zweibrücken hat
in seiner Sitzung vom 27.11.2004
mit großer Bestürzung von dem
Beschluss der Justizministerkon-
ferenz Kenntnis genommen, wonach
künftig in Strafverfahren nur noch
zwei Instanzen vorgesehen sind.
Soweit damit eine grundsätzliche
Abschaffung der Berufungsinstanz
gemeint ist, widerspricht das den
Erfahrungen aller Praktiker und
wird sich als kontraproduktiv er-
weisen. Sollte das Vorhaben Gesetz
werden, würde dies für die Praxis
bedeuten, dass in Verfahren erster
Instanz im Hinblick auf die Revision
verteidigt werden müsste, was zu
einer erheblichen Verlängerung
der Verfahrensdauer und erhöhten
Kosten führen würde. »Das beste-
hende System funktioniert und
bietet die größtmögliche Einzel-
fallgerechtigkeit«, so Justizrat Dr.
Weihrauch, der Präsident der
Kammer. Mit ihrer Kritik befindet
sich die Kammer im Einver-
nehmen mit dem Minister der
Justiz Herbert Mertin und dem
Präsidenten des Pfälzischen Ober-
landesgerichts Walter Dury.*

EDITORIAL

Ein entsprechendes Schreiben meinerseits an das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, ob und ggf. wie die Bundesrechtsanwaltskammer zu diesem Vorhaben Stellung nimmt, ist lediglich und lapidar wie folgt beantwortet worden:

»Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, einen die jeweilige Fachausschüsse übergreifenden Ausschuss einzusetzen, um die Arbeit an der »Großen Justizreform« zu begleiten. Dieser Ausschuss wird in Kürze seine Arbeit aufnehmen.«

Ist das ausreichend?!

125 Jahre RAK Zweibrücken

Aber es gibt auch Erfreuliches zu berichten. Am 5. November 2004 fand im Schloss Zweibrücken bei strahlendem Sonnenschein die Festveranstaltung aus Anlass des 125-jährigen Bestehens der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken statt. Ich konnte ungewöhnlich viel Ehrengäste und auch Kolleginnen und Kollegen begrüßen. (In dem Zusammenhang ist mir zuge-
tragen worden, dass manche Kolleginnen und Kollegen eine persönliche Einladung gewünscht hätten, da sie

von der ihnen mit KAMMERREPORT 3/2004 zugegangenen Einladung keine Kenntnis gehabt hätten, weil sie den KAMMERREPORT nicht lesen ...)

Grußworte sprachen der Minister der Justiz Herbert Mertin, der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Walter Dury, die Generalstaatsanwältin Ursula Reichling und der Präsident des Amtsgerichtshofs Rheinland-Pfalz Justizrat Dr. Hans Albert Braunbeck. Den Festvortrag »Zukunft der Deutschen Anwaltschaft in Europa« hielt die Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln Frau Prof. Dr. Barbara Grunewald; es war ein informativer, lebendiger Vortrag, der erfreulicherweise durchaus an manchen Stellen zur Diskussion bzw. Widerspruch anregte. Musikalisch begleitet wurde die Festveranstaltung durch Millers Bluestime; mit dieser Musik wollten wir bewusst dem freudigen Charakter der Veranstaltung Rechnung tragen. Ein Buffet schloss sich an. Zum Abschied erhielt jeder Teilnehmer ein Exemplar der Festschrift und eine Rose.

Apropos Festschrift. Zwei Tage vor der Festveranstaltung konnte ich das erste Exemplar der Festschrift »125 Jahre Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken« in den Händen halten. Sie umfasst fast 300 Seiten. Die Beiträge befassen sich nicht nur mit geschichtlichen Rückblicken, sondern zeigen

auch die mannigfaltigen Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer in der gegenwärtigen Zeit. Die Festschrift wirkt auch dadurch lebendig, dass die zahlreichen Autoren sich durchaus in Diktion, Zitierweise und Umfang ihrer Beiträge unterscheiden. Sie schließt mit einem Überblick über die Justizräte und die Mitglieder des Kammervorstandes.

Wer Interesse an der Festschrift hat, kann sich gern an die Kammergeschäftsstelle wenden.

Wie in jedem Jahr - aber deswegen nicht minder herzlich - wünsche ich Ihnen entspannende Feiertage und für das Jahr 2005 Gesundheit und gute Umsätze!



Mit besten Grüßen
JR Dr. Wehrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

Allgemein

Kammerbeitrag 2005

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

01. Januar 2005

fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **260,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto Nr. 104314670 bei der VR-Bank Südwestpfalz (BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgendes Kammermitglied und ehemaliges Kammermitglied verstorben sind:

**Dr. Dr. Theodor Bauer,
Ludwigshafen
verstorben am 17. Oktober 2004
im Alter von 83 Jahren**

**Helmut Dalla Fini,
Ludwigshafen
verstorben am 19. Oktober 2004
im Alter von 80 Jahren**

Sie werden höflich gebeten, die Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** bis spätestens zum 31. Januar 2005 auf unser Sterbegeldkonto Nr. 4314670 bei der VR-Bank Südwestpfalz (BLZ 542 617 00) zu überweisen.

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die genannten Beträge zum Fälligkeitstermin von ihrem Konto einziehen.

Weihnachtsspendenaufruf 2004

Wenn auch etwas spät in diesem Jahr, so möchten wir es doch nicht versäumen, Sie auf den Weihnachtsspendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hinzuweisen. Wie in jedem Jahr bittet die Hilfskasse um Spenden für in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Angehörige. Die Hilfskasse zahlte im vergangenen Jahr an 330 bedürftige Kolleginnen und Kollegen oder deren Familien aus 26 Kammerbezirken bundesweit € 177.827,38 aus. Zusätzlich wurden 98 minderjährige bzw. in Ausbildung befindliche Kinder mit Buchgutscheinen bedacht.

Die Spenden sind abzugsfähig.

Konten der Hilfskasse:

Deutsche Bank Hamburg 0309906
(BLZ 200 700 00)

Postbank Hamburg 474 03-203
(BLZ 200 100 20)

MITTEILUNGEN

Anwälte - mit Recht im Markt

Anlässlich des 65. Deutschen Juristentages in Bonn hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Initiative »Anwälte - mit Recht im Markt« gestartet.

Ziel dieser Initiative ist es, eine Zukunftsdebatte über das Selbstverständnis der Anwälte anzustoßen. Es ist wichtig, die Markenzeichen der Anwaltschaft »Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität« nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in die

eigene Mitgliedschaft hinein zu kommunizieren und dort zu verankern.

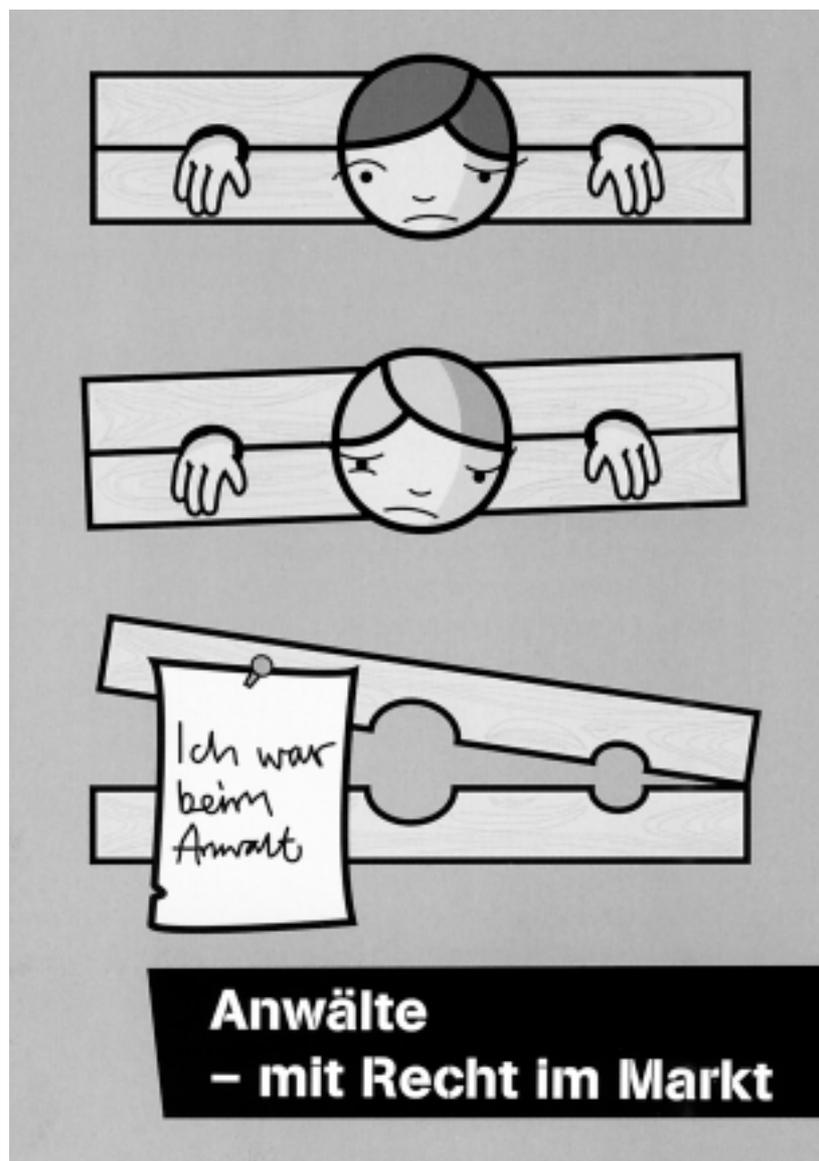
Die Kernbotschaften sind:

- Das **Gemeinschaftsgut Recht** ist von überragender wichtiger Bedeutung für unsere Gesellschaft.
- Die **Interessen der Verbraucher** müssen das zentrale Leitbild der Modernisierung des Rechtsberatungsgesetzes sein.

- **Unabhängigkeit, Verschwiegenheit** und **Loyalität** sind die Markenzeichen der Anwaltschaft in einem sich öffnenden Markt.

- Die **Anwaltschaft** ist deshalb primär für die Wahrung der Interessen der Verbraucher Ansprechpartner.

- Über das **Selbstverständnis** der Anwälte will die BRAK mit dieser Initiative eine Diskussion anstoßen.



Arbeitskostenerhebung 2004

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass das Statistische Bundesamt mit den Vorbereitungen für die Durchführung der Arbeitskostenerhebung 2004, 4 Jahre nach der letzten Arbeitskostenerhebung, begonnen hat. Die Arbeitskostenerhebung wird unter anderem in unternehmens- und personenbezogenen Dienstleistungsbereichen erhoben. Stichprobenartig werden Unternehmen mit 10 und mehr Arbeitnehmern ausgewählt - kleinere Unternehmen werden nicht befragt. Die Erhebung sammelt detaillierte Informationen zum Personalaufwand im Geschäftsjahr 2004. Im Idealfall stellen die berichtspflichtigen Unternehmen deshalb die für die Erhebung erforderlichen Angaben im Zuge ihres Jahresabschlusses zusammen. Daten für Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz können so gleich für die Statistik vorgehalten werden. Es sollen bundesweit 30.000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen einbezogen werden. Für Arbeitgeber besteht **Auskunftspflicht** nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates in Verbindung mit § 50 Bundesstatistikgesetz (BstatG). Die Fragebögen sollen am Jahresbeginn 2005 bei den berichtspflichtigen Unternehmen eingehen. Informationen des Statistischen Bundesamtes findet man unter: www.destatis.de.

Steuertipp Erbschaften und Schenkungen

Das Finanzministerium hat die Informationsbroschüre zu steuerlichen Fragen rund um das Thema Erbschaft und Schenkungen neu aufgelegt.

Die Broschüre ist im Internet unter: www.fm.rlp.de zu finden. Sie ist auch kostenlos bei allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern oder beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz, Telefon: 06131/1643 92, erhältlich.

Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof

Zulassung weiterer Rechtsanwälte
Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens angekündigt. Die Rechtsanwaltskammern wurden gebeten bis zum **15. Februar 2005** Wahlvorschläge zu unterbreiten, damit das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer über eine Vorschlagsliste gem. § 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO beschließen kann. An dem Wahl- und Zulassungsverfahren sind der Vorstand der regionalen zuständigen Rechtsanwaltskammer, das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof, der Wahlausschuss beim Bundesgerichtshof sowie die Abteilung Z im Bundesministerium der Justiz beteiligt. Im Hinblick auf diesen enormen Aufwand wurde ausdrücklich gebeten, dass nur solche Bewerber sich melden, die ernsthaft gewillt sind, einer Zulassung beim Bundesgerichtshof

auch Folge zu leisten bzw. nach Zulassung beim Bundesgerichtshof zu verbleiben.

Das Verfahren dauert erfahrungsgemäß mindestens ein Jahr.

Im Hinblick auf die uns gesetzte Frist, 15. Februar 2005, bitten wir interessierte Kolleginnen und Kollegen sich bei dem Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu bewerben. Dabei wird um einen ausführlichen Lebenslauf gebeten und Darstellung der praktischen und theoretischen Kenntnisse, die über das normale Maß weit hinaus gehen. Auch um Vorlage einer Liste von Veröffentlichungen wird gebeten. Ferner ist die ausdrückliche Erklärung, dass der Bewerber mit einer Einsicht in seine Personalakten einverstanden ist, erforderlich.

Bewerbungen sieht der Kammervorstand bis zum **14. Januar 2005** entgegen.

Leitfaden zur speziellen Kooperation in Zivilangelegenheiten in der Europäischen Union

Auf Initiative der Europäischen Kommission wurde der Leitfaden »Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union« erstellt. Dieser liegt in begrenzter Stückzahl bei

der Rechtsanwaltskammer vor. Sollte Interesse bestehen, werden wir den Leitfaden gerne versenden.

Informationen können Sie auch finden unter: www.eurocivil.info.



MITTEILUNGEN

Tätigkeit von Strafverteidigern vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass Strafverteidiger, die an einer Tätigkeit vor dem Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag interessiert sind, sich in eine vom Kanzler des IStGH geführte Liste gem. Artikel 21 der Verfahrensordnung des IStGH eintragen lassen können.

Für die Eintragung muss der Rechtsanwalt die in Art. 22 der Verfahrensordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere muss er Kenntnisse im Völkerrecht oder Straf- und Strafprozessrecht und prinzipiell 10 Jahre Berufserfahrung als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger in Strafverfahren vorweisen können, um als leitender Verteidiger (leading counsel) auftreten zu können. Rechtsanwälte, die über weniger als 10 Jahre Erfahrung verfügen, können gemeinsam mit einem leitenden Verteidiger auftreten. Außerdem muss der Verteidiger mindestens eine der zwei Arbeitssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch) beherrschen.

Für die Aufnahme in die Liste müssen außerdem folgende Dokumente gemeinsam eingereicht werden:

- das ausgefüllte Bewerbungsformular (»Candidate Application Form« - Anlage 1)
- eine Zulassungsbescheinigung der Rechtsanwaltskammer vorzugsweise in Form des "Certificate of good Standing for Candidates to the List of Counsel" (Anlage 2), die auch Angaben über etwaige, gegen den Anwalt vorliegende Disziplinarverfahren enthalten muss
- Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in weiteren Berufsorganisationen

- ein polizeiliches Führungszeugnis
- einen detaillierten Lebenslauf mit Hinweisen auf relevante Kompetenzen und Berufserfahrung
- einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- Kopien der Geburtsurkunde und des Personalausweises bzw. Reisepasses
- zwei Passfotos.

Die Unterlagen sind beim Kanzler des IStGH unter folgender Adresse einzureichen:

Registry of the
International Criminal Court
Devison of Non Administrative Services
under the Registrar's Responsibility
PO Box 19519
2500 CM The Hague
The Netherlands

Die auf der Liste geführten Anwälte sollen laut Auskunft des IStGH zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vor dem Gerichtshof als Rechtsbeistand für die betroffenen Personen benannt werden können. Sie unterliegen dabei der Verfahrensordnung, dem gegenwärtig noch nicht endgültig angenommen Verhaltenskodex (Code of Professional Conduct for Counsel, vgl. BRAK-Nr. 253/2004 v. 18.05.04) sowie weiteren, ihre Pflichten betreffenden Regelungen des Gerichtshofs (Art. 22 Abs. 3 der Verfahrensordnung). Die Verfahrensordnung (Rules of Procedure and Evidence -101 Seiten) ist nur in englischer Sprache abrufbar unter www.icc-cpi.int/library/officialjournal/Rules of Proc and Evid 070704-EN.pdf. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des IStGH unter www.icc-cpi.int.

Unterzeichnung des Europäischen Verfassungsvertrages

Am 29.10.2004 haben die Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedsstaaten der EU und der drei Kandidatenländer Bulgarien, Rumänien und Türkei in Rom den Europäischen Verfassungsvertrag unterzeichnet. Für die Ratifizierung des Verfassungsvertrages ist von den Mitgliedsstaaten ein Zeitraum von Ende 2004 bis Sommer 2006 angegeben worden. In Deutschland steht zur Zeit noch nicht fest, ob eine Volksabstimmung durchgeführt werden soll. Die Verfassung wird frühestens zum 01.11.2006 in Kraft treten. Zu den wichtigsten justiziellen Neuerungen des Verfassungsvertrages zählt zum einen das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates, durch welches das bisherige System des rotierenden Ratsvorsitzes ersetzt wird, und zum anderen das neue Amt des Außenministers der EU. Dieser wird gleichzeitig als Vizepräsident der Kommission für die auswärtigen Beziehungen verantwortlich sein und erhält somit durch Verknüpfung zwischen dem Ministerrat und der Kommission eine größere Gestaltungsmöglichkeit als der bisherige Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

(Quelle: Nachrichten aus Brüssel, der Bundesrechtsanwaltskammer, Ausgabe 21/2004, www.brak.de)

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit überarbeitet und veröffentlicht.

Man findet ihn im Internet unter www.bundesverwaltungsgericht.de.

Kammerversammlung mit Vorstandswahlen am 23.04.2005



Wahlvorschläge bis 15.03.2005

Die Kammerversammlung 2005 findet am 23. April 2004, 11.00 Uhr statt. Der Ort wird noch bekannt gegeben. Bitte notieren Sie sich bereits heute den Termin in Ihrem Kalender.

Turnusmäßig scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Kammer Vorstandes gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus. Für das Jahr 2005 sind das folgende Vorstandsmitglieder:

RA JR Dr. Matthias Weihrauch,
Kaiserslautern

RA Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen

RA Karlheinz Glogger, Ludwigshafen

RA JR Richard Klein, Zweibrücken

RA Walter Leppla, Zweibrücken

RA JR Karl Mell, Ludwigshafen

RA Richard Brauer, Frankenthal

RA Mathias Lang, Speyer

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum **15. März 2005** eingereicht werden.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied, sowie der Kammervorstand (§ 7 Abs. 3 GO).

Rechtsanwalt JR Klein steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Herr Kollege Klein wird mit seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand 18 Jahre dem Vorstand angehört haben.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind bereit, für eine weitere Wahlperiode zu kandidieren.

Bericht aus der Satzungsversammlung - von RAin Sabine Wagner, Zweibrücken

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 22. und 23. November 2004 bahnbrechende Entscheidungen getroffen. Die zurückhaltende Auffassung gegenüber neuen Fachanwaltschaften wurde aufgegeben. Mit einem Schlag beschloss die Satzungsversammlung die Einführung sechs neuer Fachanwaltschaften. Es wird zukünftig vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMJ, woran allerdings auch kein Zweifel besteht, in folgenden Bereichen Fachanwälte geben:

1. Medizinrecht
2. Miet- und Wohnungseigentumsrecht
3. Verkehrsrecht
4. Bau- und Architektenrecht
5. Erbrecht
6. Transport- und Speditionsrecht

Mit einem In-Kraft-Treten der Änderung der Fachanwaltsordnung wird zum 01.05.2005 gerechnet. Die von der Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen der Fachanwaltsordnung in §§ 1, 5 und 14 FAO finden Sie unter:

www.brak.de/seiten/pdf/SV/608Anlage.pdf. Kaum waren die Beschlüsse gefasst, waren bereits die Fortbildungsinstitute mit ihrem Angebot auf dem Markt präsent. So unter anderem das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) und die Deutsche Anwaltakademie (DAA). Die Konzepte lagen bereits in der Schublade. Maßgebend für den Sinneswandel der Satzungsversammlung war sicher die Spezialistenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2004 (NJW 2004, Seite 2656 ff.). Der Grundtenor war, dass es immer

noch besser ist, geprüfte Fachanwälte am Markt zu positionieren, als mit selbst ernannten Spezialisten konfrontiert zu werden. Obwohl die Sitzung für zwei Tage angesetzt waren, reichte leider die Zeit nicht, über eine Änderung oder Abschaffung des § 7 BORA zu entscheiden.

Zur Erinnerung: § 7 BORA bestimmt, dass neben der Fachanwaltsbezeichnung ein Rechtsanwalt nur mit Tätigkeits- und/oder Interessenschwerpunkten werben darf. Diese Bestimmung hat in der Vergangenheit zu viel Unmut geführt. Durch diverse Gerichtsentscheidungen ist er außerdem derart aufgeweicht worden, dass er meiner Ansicht nach für die Anwendung in der Praxis absolut untauglich geworden ist. Es hat sich auch herausgestellt, dass trotz seiner Geltung seit 1997 eine Akzeptanz ausgeblieben ist. Weder Kolleginnen noch Kollegen, geschweige denn Mandanten, haben den Unterschied zwischen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten verinnerlicht. Das Ziel, eine Qualifikationsleiter, Interessenschwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt, Fachanwalt zu schaffen wurde somit verfehlt. Es ist daher nur konsequent den § 7 BORA abzuschaffen. Dass er nicht stehen bleiben kann, darüber sind sich alle einig. Diskussion besteht nur darüber, ob er ganz gestrichen werden oder ob an seiner Stelle eine flexiblere Bestimmung treten soll. Die in der Satzungsversammlung hierzu angefangene Diskussion hat gezeigt, dass es hier noch viel Zündstoff gibt. Die Satzungsversammlung wird am 21. 02. 2005 erneut in Berlin zusammentreten.

Spezialist für ...

»Wer ist Spezialist...?«

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2004 (- 1 BvR 159/04 -, NJW 2004, 2656 ff.) häufen sich beim Kammervorstand Anfragen, Hinweise, Beschwerden, weil sich Kollegen bereits als Spezialisten bezeichnen, andere es tun wollen und beim Kammervorstand anfragen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich sei.

Dies hat dazu geführt, dass der Vorstand in seiner Sitzung vom 27.11.04 beschlossen hat, die wesentlichen Kernpunkte der zitierten Entscheidung herauszustellen, welche für den Vorstand bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Kollegin/ein Kollege zu Recht als Spezialist bezeichnet, maßgeblich sind.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

»Der Beschwerdeführer ist seit über 40 Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied einer Anwaltssozietät. Von Beginn an betätigte er sich auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. Seit 25 Jahren gehört er dem geschäftsführenden Ausschuss der im selben Jahr gegründeten Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins an. Seit vielen Jahren bekleidet er das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner ist er seit Jahrzehnten Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins, des Vorstands der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft und eines Fachausschusses der Bundesanstalt für Straßenwesen. Er ist weiterhin Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschriften »Zeitschrift für Schadensrecht« und »Spektrum für Versicherungsrecht«. Außerdem ist er im

Bereich des Verkehrsrechts publizierend und als Referent tätig gewesen.«

Wenn dieser Fall auch Ausnahmecharakter haben mag, so sind aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts doch deutliche Kriterien abzulesen, die nachfolgend dargestellt werden:

1. Einziges und eng umgrenztes Fachgebiet

Derjenige, der sich als Spezialist bezeichnen will, muss sich nahezu ausschließlich und unter Ausschluss anderer Rechtsgebiete auf dem Gebiet, das er als spezielles bezeichnet, betätigen.

Die Entscheidung führt hierzu aus, dass der Anwalt, der sich tatsächlich auf einen engen Bereich aus dem weiten Feld der Rechtsberatung beschränkt und darauf spezialisiert, mit der Außendarstellung als Spezialist zugleich die Inanspruchnahme in sonstigen Materien weitgehend abwehrt.

Es liegt auf der Hand, dass der Anwalt, der sowohl im Zivilrecht, Familienrecht, Strafrecht, auch öffentlichem Recht mit jeweils unterschiedlichen Intensitätsgraden tätig ist, sich vor diesem Hintergrund nicht als Spezialist bezeichnen kann. Das Verfassungsgericht geht von einer mit der Information, Spezialist zu sein, verbundenen **dauerhaften Einengung der Berufstätigkeit** aus.

Es führt aus, dass diese Einengung mit den Begriffen des Tätigkeitsschwerpunkts oder des Fachanwalts nicht ausgedrückt werden kann.

2. Zeitliches Moment

Wie sich aus der Entscheidung ergibt, gehört zur intensiven Befassung mit

einem engen Bereich aus dem Feld der Rechtsberatung aber auch das Zeitmoment.

Im entschiedenen Fall war der Kollege 40 Jahre auf diesem Fachgebiet - und nicht nur als Rechtsanwalt - tätig, sondern in zahlreichen anderen wesentlichen Funktionen.

Es gehört also eine dauerhafte, mehrjährige intensive Tätigkeit hierzu und nicht nur das Zeitmoment einer mehrjährigen Anwaltstätigkeit, die auf jeden Fall weiter gefasst sein muss, als beispielsweise die dreijährige Anwaltstätigkeit bei einem Fachanwalt.

3. Abgrenzung zum Fachanwalt

Der Rechtsanwalt, der Fachanwalt ist, kann sich, wenn er sich nur auf sein Fachgebiet einengt, auch daneben nach Auffassung des Kammervorstands noch als Spezialist bezeichnen, denn die Entscheidung führt aus, dass »Fachanwälte aber nicht notwendig Spezialisten sind«.

Dies bedeutet aber, dass derjenige, der sich als Spezialist bezeichnet, weitaus intensiver als der Fachanwalt, der daneben noch andere Rechtsgebiete betreuen kann, sich auf ein Rechtsgebiet beschränkt, aber auch intensiver tätig ist, z. B. auch durch Mitarbeit in Fachgremien und/oder Publikationen oder in ähnlicher Weise.

Von daher scheidet derjenige als Spezialist aus, der Fachanwalt für ein bestimmtes Gebiet im Rahmen der Fachanwaltsbezeichnungen ist, sich daneben aber für ein anderes Rechtsgebiet als Spezialist bezeichnen will.

Durch die Bezeichnung als Fachanwalt wird dem Publikum zum

Ausdruck gebracht, dass dieser Anwalt eine erhebliche praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet entfaltet hat und auch über die besonderen theoretischen Kenntnisse verfügt.

Wenn er daneben auf einem anderen Rechtsgebiet noch Spezialist sein will, so geht dies nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht, da er sich nicht lediglich auf einen engen Bereich der Rechtsberatung konzentriert hat.

Der Kammervorstand empfiehlt daher den Kollegen, welche sich als Spezialisten bezeichnet haben oder als Spezialisten bezeichnen wollen, die vorgenannten Kriterien zu beachten und die Entscheidung sorgfältig zu überprüfen, da nur bei Vorliegen der vorgenannten Kriterien davon ausgegangen werden kann, dass die Bezeichnung als Spezialist nicht beanstandet wird.

Abrechnung in Unfallsachen

Im Oktober 2004 hatten die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern ihre 2. Gebührenreferentenkonferenz für dieses Jahr. Sie befassten sich unter anderem mit der Frage der Abrechnung in Unfallsachen mit Kfz-Haftpflichtversicherern. Sie haben hierzu folgende gemeinsame Auffassung festgestellt:

1. Die generelle Festlegung einer konkreten Gebühr für eine Vielzahl von Einzelfällen widerspricht dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
2. Die konkrete Gebühr im Einzelfall muss unter Zugrundelegung der Bemessungskriterien des § 14 RVG aus dem vollen Gebührenrahmen bestimmt werden.
3. Deshalb wird eine substantiierte Darlegung der maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalls zu den Bemessungskriterien des § 14 RVG bereits mit der Gebührenrechnung empfohlen.

Je gewissenhafter man diese Empfehlungen befolgt, desto eher besteht die Wahrscheinlichkeit ohne weitere Probleme seinen Gebührenanspruch durchsetzen zu können.

Angemessenheitsprüfung bei Honorarvereinbarungen

Das OLG Hamm hatte sich mit der Frage der Angemessenheitsprüfung bei Honorarvereinbarungen in seinem Urteil vom 03.08.2004, AZ: 4 U 94/04 zu befassen. Es hat bestätigt, dass es sowohl nach § 3 Abs. 5 BRAGO als auch nach § 4 Abs. 2 RVG erforderlich sei, bei vereinbarten Vergütungen die unterhalb der gesetzlichen Vergütung liegen, jeweils im Einzelfall eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Die Möglichkeit niedrigere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren, sei nicht schrankenlos ausgestaltet. Nach wie vor müsse die Pauschalvergütung in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Dies gelte auch bei der Erstberatung. Eine Änderung sei durch das In-Kraft-Treten des RVG nicht eingetreten. Das OLG hat außerdem festgestellt, dass der **Arbeitnehmer nicht als Verbraucher** im Sinne der Nr. 2102 VVRVG anzusehen sei. Seit In-Kraft-Treten des RVG ist die Gebührenkappung bei der Erstberatung nur für ein Beratungsgespräch mit einem Verbraucher vorzunehmen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sei allerdings nicht der Arbeitnehmer, so dass die Kappungsgrenze hier nicht gelte. Damit ist klargestellt, dass auch in gebührenrechtlicher Hinsicht der Arbeitnehmer nicht Verbraucher ist.

125 Jahre Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Bezüglich des Berichts über die Festveranstaltung sei an dieser Stelle nochmals auf das Editorial verwiesen. Hinweisen wollen wir nur noch darauf, dass der Festvortrag von Frau Prof. Dr. Barbara Grunewald zum Thema »Zukunft der Anwaltschaft in Europa«

im Internet auf der Seite der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken unter: www.rak-zw.de und dort im Anhang zum KAMMERREPORT 4/2004 nachgelesen werden kann. Nachstehend noch einige Impressionen.

Aus Anlass des Jubiläums wurde, wie berichtet, auch eine Festschrift aufgelegt. Diese kann bei der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zum Selbstkostenpreis in Höhe von 23,00 € bestellt werden.



BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN



Millers Bluestime



JR Dr. Weihrauch



Justizminister Mertin



OLG-Präsident Dury



Generalstaatsanwältin Reichling



JR Dr. Braunbeck



Prof. Dr. Grunewald



Mertin, JR Dr. Weihrauch



Reichling, Pendt, JR Dr. Weihrauch



JR Dr. Westenberger, JR Dr. Weihrauch, Mertin



Mertin, MdL Schäfer, OB Prof. Dr. Reichling



Mertin, JR Dr. Weihrauch, Weihrauch-Wüstenhagen



JR Pfeiffer, Mertin, JR Dr. Weihrauch



Mertin, GFin Wagner



Lang, JR Klein, JR Jacob

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Einzug von Honorarforderungen durch Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG

Auf Anfrage eines Kollegen hatte sich der Kammervorstand mit der Frage zu befassen, ob eine Forderungsabtretung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten zulässig ist. Der Kammervorstand hat dies eindeutig verneint. Nach dem Geschäftsmodell der Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG (AnwVS) soll die Forderungsabtretung lediglich von der Zustimmung des Mandanten abhängig sein. Dies reicht nach Auffassung des Kammervorstandes nicht aus, da die Vorschrift des § 49 b Abs. 4 S. 2 BRAO eindeutig ist. Danach ist eine Forderungsabtretung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten nur dann zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt hat. Diese Auffassung stimmt überein mit der Motivation des Gesetzgebers. Diese Voraussetzungen wurden gefordert, weil nur dann, wenn eine rechtskräftige Forderungsfeststellung vorliegt, Einzelheiten aus dem Mandatsverhältnis, welche der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht mehr offengelegt werden müssen, also dort keine Rolle mehr spielen oder aber, soweit im dem Titel Gesichtspunkte, welche der Verschwiegenheit unterliegen könnten, diese in ein justizförmliches Verfahren eingeführt worden sind und auch Gegenstand einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sein konnten. Das Geschäftsmodell der AnwVS erfüllt diese Merkmale nicht.

Wir bitten um Beachtung.

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung von Mitgliedsbetrieben gem. Arbeitssicherungsgesetz

Seit dem 01.01.1997 schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz die Bestellung einer **Fachkraft für Arbeitssicherheit** vor. Bekanntlich hatte die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken damals einen Rahmenvertrag mit der BAD-Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH in Bonn abgeschlossen. Nunmehr ist ein weiteres Erfordernis hinzugekommen. Der TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH hat darüber informiert, dass seit dem 01.10.2004 alle Betriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, zur Bestellung eines **Betriebsarztes** verpflichtet sind. Die Übergangsfrist für Betriebe mit Zugehörigkeit zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und weniger als 250 Mitarbeitern, die bisher von der Bestellung oder Verpflichtung eines Betriebsarztes befreit waren, ist am 30.09.2004 ausgelaufen. Der TÜV bietet für Kammermitglieder die Möglichkeit, einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag über die Erfüllung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes zu schließen. Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.tuv.com.

Bewertung von Anwaltskanzleien

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Septembersitzung 2004 neue Richtlinien für die Bewertung von Anwaltskanzleien beschlossen. Diese können entweder bei der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken angefordert oder direkt auf der Homepage bei der Bundesrechtsanwaltskammer: www.brak.de abgerufen werden.

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet am

02. März 2005, nachm. 14.00 Uhr

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens

07. Februar 2005

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung Sommer 2005 findet am

23. Mai 2005, vorm. 08.00 Uhr

in dem Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung und am

24. Mai 2005, vorm. 08.00 Uhr

in den Fächern Rechnungswesen und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie am

25. Mai 2005, vorm. 08.00 Uhr

in den Fächern Recht, Wirtschaft- und Sozialkunde und Zivilprozessrecht in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens

07. Februar 2005

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Besondere Hinweise für die Anmeldung zur Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin also über den

Stichtag, 06. September 2005

hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens

07. Februar 2005

der Kammer vorzulegen und nach Möglichkeit die nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderlichen Stellungnahmen des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

Mitteilung

Nach der Vertreterversammlung, die am 03.11.04 in Bad Kreuznach stattfand, informiert das Versorgungswerk über die wesentlichen, dort gefassten Beschlüsse bzw. diskutierten Inhalte:

1. Statistische Daten per 08.11.2004

Aktive Mitglieder	3.362
Altersrenten	79
Berufsunfähigkeitsrenten	16
Witwenrenten	35
Halbwaisenrenten	29

Das Vermögen des Versorgungswerks hat inzwischen mit rund € 305 Mio. eine weiterhin erfreuliche Entwicklung bei konstantem Wachstum erreicht.

2. Mahnverfahren

Die Vertreterversammlung hat beschlossen, das Vollstreckungsverfahren bei säumigen Mitgliedern künftig nicht mehr über die Stadt- oder Verbandsgemeindekassen durchzuführen, sondern hierfür den Weg über den Gerichtsvollzieher zu gehen. In diesem Zusammenhang muss damit gerechnet werden, dass fruchtlose Vollstreckungsversuche der zuständigen Rechtsanwaltskammer gemeldet werden.

3. Behandlung von Widersprüchen

Die Vertreterversammlung hat beschlossen, dass für die Behandlung von Widersprüchen künftig Gebühren gem. Landesgebührengesetz erhoben werden.

4. Beitragssätze in 2005

Der bisherigen Vorgehensweise entsprechend orientieren sich die Beitragssätze zum Versorgungswerk auch im Jahr 2005 an den Rechengrößen für die gesetzliche Rentenversicherung. Danach steigt die Beitragsbemessungsgrenze ab Januar 2005 auf € 5.200. Der prozentuale Beitragssatz verbleibt voraussichtlich bei 19,5%.

5. Alterseinkünftegesetz

Nach dem ab Januar 2005 geltenden Alterseinkünftegesetz wird es einen separaten Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen geben. Hierzu zählen auch die Beiträge zum Versorgungswerk, sofern der Leistungskatalog des Versorgungswerks mit dem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist. Das Versorgungswerk wird dafür Sorge tragen, dass bei selbständigen Rechtsanwälten für 2005 60% Ihrer Beiträge vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden können. Dadurch wird die Beitragslast sicherlich etwas erleichtert. Im Jahr 2005 können 60 % der Beiträge zu unserem Versorgungswerk (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen) bis zu einer Obergrenze von 12.000,00 jährlich bei Ledigen bzw. 24.000,00 € bei Verheirateten als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Von dem sich hieraus ergebenden Eurobetrag ist bei Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu den Beiträgen zum Versorgungswerk abzuziehen. Bis zum Jahr 2025 wächst dieser Anteil jährlich um 2%, so dass dann schließlich 100% der Beiträge abgesetzt werden können.

Im Gegenzug findet die Überleitung zur nachgelagerten Besteuerung der Renten beginnend mit 50% in 2005 bis 100% im Jahr 2040 statt. Hier findet die Anpassung bis zum Jahr 2020 mit jährlich 2% und anschließend bis 2040 mit jährlich 1% statt.

6. Satzungsänderungen

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde werden die von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungsänderungen im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

7. Wahlen beim Rechtsanwalts-versorgungswerk

Da alle 5 Jahre die Organe des Versorgungswerks neu zu wählen sind, endet im Frühjahr 2005 die 4. Wahlperiode. Die Wahl zur nächsten 5-jährigen Periode ist für Mai 2005 vorgesehen. Für interessierte Kollegen ergibt sich die Möglichkeit, an einer für die Anwaltschaft wichtigen Aufgabe ehrenamtlich mitzuarbeiten. Wer sich als Mitglied des Versorgungswerks für eine Mitarbeit zur Verfügung und damit auch zur Wahl stellen will, möge sich bitte unmittelbar mit dem Versorgungswerk oder auch seinem örtlichen Anwaltsverein in Verbindung setzen, da üblicherweise der Anwaltsverein die Bewerber vorschlägt. Es wird selbstverständlich noch ein Aufruf über das Versorgungswerk erfolgen. Unabhängig davon erfolgt dieser Aufruf zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Interesse der Anwaltschaft.

Zulassungen

Landgericht Frankenthal

Linda Berg

Beethovenstr. 15, 67098 Bad Dürkheim

Marco Bock

Hetzelgalerie 2, 67433 Neustadt

Stefan Hebinger

Bacchusweg 3, 67146 Deidesheim

Dr. Simone Elisabeth Heitz

Robiniestr. 11, 67158 Ellerstad

Christine Säftel

Bahnhofstr. 21-29, 67227 Frankenthal

Dr. Wolfgang Schulte

Defreggerstr. 13, 67061 Ludwigshafen

Landgericht Landau

Andreas Auf dem Brinke

Ritter-von-Flörsheim-Str. 19
76865 Rohrbach

Ferdinand Glück

Dagobertstr. 20 A, 76833 Frankweiler

Markus Keerl

Lindenstr. 2, 76829 Landau

Landgericht Kaiserslautern

Claudia Birgit Emmermann

Fackelstr. 22, 67655 Kaiserslautern

Nils Rönneke

Bahnhofstr. 22, 67655 Kaiserslautern

Zulassungswechsel

Landgericht Frankenthal

Eva Irmgard Bouffleur-Weichel

Kurfürstenstr. 38, 67061 Ludwigshafen

Christine Hahn

Obersülzerstr. 12, 67269 Grünstadt

Frank Hoffmann

Im Lettenhorst 7, 67105 Schifferstadt

Dr. Elizabeth Homburg

In den Birkengärten 17A, 67311 Tiefenthal

Corinna Walter

Heinigstr. 37, 67059 Ludwigshafen

Dr. Sabine Wrede

Im Pflänzer 4, 67273 Bobenheim

Stefanie Berbig

Hermann-Ehlers-Str. 19, 67434 Neustadt

Landgericht Kaiserslautern

Wolfgang Kurz

Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern

Landgericht Landau

Christine Dawson-Erasmy

Bordmühlweg 13, 67489 Kirrweiler

Angelika Klass

Am Heiligenberg 14, 67487 Maikammer

Landgericht Zweibrücken

Claudia Krauß

Ringstr. 14, 66894 Käshofen

Löschungen

Bruno Bauer

Landgericht Landau

Dr. Lutz Bücken

Landgericht Frankenthal

Hein Hauke Freese

Landgericht Frankenthal

Sigrid Geef

Landgericht Frankenthal

Bernd Gehrig

Landgericht Frankenthal

Ulrike Oberst

Landgericht Frankenthal

Antje Felizia Weiser

Landgericht Frankenthal

Helmut Christmann

Landgericht Kaiserslautern

Verstorbene Rechtsanwälte

Landgericht Frankenthal

Dr. Dr. Theodor Bauer

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Strafrecht

RA André Morio

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Camilla Korte

RAin Cornelia Bambey

RAin Sabine Müller

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Helmut Schneider

RA Fritz Steller

RA Joachim Erbacher

Abwickler / Vertreter

RAin Farild Klein, Limburgerhof wurde mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von einem Jahr zur Abwicklerin der Kanzlei Dr. Dr. Theodor Bauer, Ludwigshafen bestellt.

RAin Pia Jordis-Felleisen, Ludwigshafen wurde die Abwicklerbestellung der Kanzlei Thomas Hüther, Bad Dürkheim für weitere 6 Monate verlängert.

Die amtliche Vertreterbestellung von RA Walter Utzinger, Landstuhl für RA Walter Eckard, Landstuhl wurde bis zum 12.01.2005 verlängert.

STELLENMARKT

1. Rechtsanwältin (46 J.), engagiert und selbstständig arbeitend, mit langjähriger Berufserfahrung in verschiedenen Kanzleien sucht neuen Wirkungskreis, aus familiären Gründen in Teilzeit bis 25 h. Tätigkeitsschwerpunkte der letzten 3 1/2 Jahren in den Bereichen Erbrecht und Familienrecht in einer auf Erbrecht und Vermögensnachfolgeplanung spezialisierten Kanzlei. Fachanwaltslehrgang Familienrecht, Interessensgebiete: Arbeitsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Raum Kandel / LD / GER / Bad Bergz. / Neustadt.
2. Rechtsassessorin (29 J.) sucht adäquate Tätigkeit (Anstellung oder freie Mitarbeit) in Anwaltskanzlei. Die Interessenschwerpunkte liegen im Zivilrecht und Verwaltungsrecht. Beide Examina wurden in Baden-Württemberg absolviert (1. Examen 7,27, 2. Examen: 5,92). Der Studienschwerpunkt lag im Familien- und Erbrecht. Das Wahlfach im Referendariat war Verwaltungsrecht. Die verwaltungsrechtlichen Kenntnisse wurden mit dem Aufbaustudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer weiter vertieft (Abschluss: Mag. rer. publ.). Praktische Erfahrungen in Kanzleien wurden bereits im studienbegleitenden Praktikum als auch im Referendariat erworben. Die Einarbeitung in neue Rechtsgebiete erfolgt schnell und es besteht die Bereitschaft auf anderen Rechtsgebieten tätig zu werden.
3. Hochmotivierter Rechtsanwalt, 35 J., Schwerpunkt Arbeitsrecht Erfahrungen im Personalwesen, Verbandswesen, Auslandserfahrung; beide Staatsexamina in NRW; Fachanwaltskurs Arbeitsrecht und Bielefelder-Rechtsanwalts-Kompaktkurs mit Schwerpunkten Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Verkehrsrecht und Kanzleiführung erfolgreich absolviert; ausgebildeter Industriekaufmann; verstärktes Interesse am besonderen Verwaltungsrecht und Vergaberecht; offen für neue Rechtsgebiete, z. B. Versicherungsrecht oder Insolvenzrecht; Fremdsprachen: Französisch - gute Kenntnisse in Wort und Schrift, Englisch - gute Grundkenntnisse in Wort und Schrift; zuverlässig, selbstständig, zielorientiert und flexibel; sucht Anstellung in Rechtsanwaltskanzlei, Bürogemeinschaft oder Partnerschaft im pfälzischen Raum, Südhessen oder Rhein-Neckar-Raum.
4. Engagierter Assessor iur. (27 J.) mit Prädikatsexamen sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in Rechtsanwaltskanzlei, Unternehmen oder Verband zum Berufseinstieg im Raum Saarland/Westpfalz. Erstes Staatsexamen März 02: 8,41 Punkte, Schwerpunkte Erb- und Familienrecht, Zweites Staatsexamen September 04: 9,07 Punkte, Schwerpunkte Staats- und Verwaltungsrecht, beide Examina Saarland; umfangreiche Praxiserfahrung durch 4 1/2 jährige ausbildungsbegleitende Mitarbeit in zwei Anwaltskanzleien mit eigenen Tätigkeitsschwerpunkten im allgemeinen Zivil- und Zivilprozessrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Recht der neuen Medien und Strafrecht. Zu den wahrgenommenen Aufgaben gehörten u. a. Urlaubsvertretung, selbstständiges Aufnehmen und Bearbeiten von Mandaten, Wahrnehmung von Rücksprache-, Gerichts-, Rechtsausschuss- und Ortsterminen sowie das Fertigen von Schreiben und Schriftsätzen in Diktatform. Ich strebe eine Erweiterung meines bisher erlangten Erfahrungsbereiches und eine spätere Spezialisierung an. Derzeit aktive juristische Mitarbeit in verschiedenen Verbänden und Ausschüssen sowie Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren. Selbstständige Akquisition erachte ich als selbstverständlich. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen.
5. Rechtsanwalt und Steuerberater, 35 J., sucht neue Herausforderung als Steuerjurist in Kanzlei.
6. Assessorin (28 J.), 1. Staatsexamen (BaWü): 8,79 P., Wahlfach: Vertragsgestaltung im Erb- und Familienrecht, 2. Staatsexamen (NRW): 5,92 P., Wahlfach: Wirtschaftsrecht, Stationsnoten: 13 P., Juristische Mitarbeit + Stationsreferendar in Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Verhandlungssichere Englischkenntnisse, LL.M Masterstudium an der University of Edingburgh bis zum 09/2004.
7. Assessor, (30 J.), 1. Examen BaWü 8,57 P., 2. Examen Niedersachsen 7,94 P., LL.M. Rechtsinformatik, sucht kurzfristig freie Mitarbeit in RA-Kanzlei im Raum Vorderpfalz (LU bis Weinstr.) bis zum Ende des Jahres 2004, gerne auch als Aushilfe/Urlaubsvertretung/etc., 1 Jahr Berufserfahrung als Honorarreferendar vorhanden.
8. Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, weiterer Schwerpunkt privates Versicherungsrecht (Teilnahme am Fachlehrgang Versicherungsrecht), 43 Jahre, 14 jährige Berufstätigkeit als Anwältin im Angestelltenverhältnis und als freie Mitarbeiterin sucht nach einem Babyjahr Wiedereinstieg in eine Bürogemeinschaft mit gleichzeitiger Nutzung des Bürobetriebes ab dem 01.02.2005 oder später im Raum Frankenthal - Ludwigshafen, Speyer - Neustadt, Grundstadt - Bad-Dürkheim, anfänglich gerne im Teilzeitbereich.

9. **Assessorin (30 J.) sucht Tätigkeit im Raum Vorderpfalz / Südwestpfalz / Mannheim/Ludwigshafen/ Kaiserslautern in Voll- oder Teilzeit**, gerne auch als Aushilfe oder Urlaubsvertretung. Neben Referendarität Tätigkeit für Anwaltskanzlei, hauptsächlich im Bereich Zivilrecht (Miet-, Werk-, Kauf-, Erb-, Familien-, Verkehrs-, Schadensrecht) aber auch in den Bereichen Strafrecht (vor allem Straßenverkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten, aber auch Drogendelikte) und Verwaltungsrecht (vor allem Baurecht und Sozialrecht). Wahrgenommene Aufgaben unter anderem Erstellung von Schriftsätzen (Klageschriften an Amts-, Land- und Familiengerichte, Klageerwiderungen, Schreiben an Mandanten und an die Gegenseite), Betreuung von Mandanten (Telefongespräche sowie persönliche Gespräche in der Kanzlei), eigenständige Wahrnehmung von Gerichtsterminen und Ortsterminen (teils in Begleitung der Mandanten), Urlaubsvertretung. 1. Staatsexamen (Saarland): 5,88 P., 2. Staatsexamen (Baden-Württemberg): 6, 27 P., beides mit Wahlfach Europarecht (11 und 12 Punkte), Wahlstation in Brüssel im Sommer 2003. Sommer 2004: Kurs Wirtschaftsrecht (inkl. Fachanwaltslehrgänge Arbeits- und Steuerrecht). Grundkenntnisse Französisch, verhandlungssicheres Englisch, zuverlässig, fleißig, teamfähig.
10. Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, fast 25 Jahre Berufserfahrung, z. Zt. im »Vorruhestand«, möchte weder rasten noch rosten und bietet deshalb seine Unterstützung Kolleginnen und Kollegen an, die ihr Serviceangebot erweitern oder eigenen Arbeitsüberhang abbauen wollen.
11. Rechtsfachwirtin/Bürovorsteherin, 24 Jahre alt, mit fünfjähriger Berufs-

erfahrung sucht aufgrund beruflicher Veränderung Anstellung in Rechtsanwaltskanzlei in Rheinland-Pfalz. Derzeit bin ich in ungekündigter Stellung in einer Kanzlei in Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsfachwirtin tätig. Meine Aufgaben umfassen sämtliche in einer Anwaltskanzlei anfallenden Arbeiten sowie die Durchführung der Zwangsvollstreckung und das Personalwesen. Sollten Sie Interesse haben, übersende ich Ihnen gerne meine kompletten Bewerbungsunterlagen.

12. Angestellte Rechtsanwältin / angestellter Rechtsanwalt zur Mitarbeit in Sozietät im Donnersbergkreis gesucht; bevorzugt Prädikatsexamen, Berufserfahrung; schnelles Einarbeiten und selbstständiges Arbeiten erwünscht; Bewerbung mit den üblichen Unterlagen.
13. Fachanwältin für Familienrecht, 44 Jahre, seit acht Jahren selbstständig mit eigener Kanzlei sucht Kooperation / Mitarbeit mit Sozietät im Raum LD / PS.



VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Aktuelles Steuerrecht

- ausgewählte Praxisschwerpunkte

Referent: Dr. Peter Haas,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Bochum

Datum: 15. 01. 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 125 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Steuerrecht

Rechtsanwaltsvergütungsrecht in Straf- und Bußgeldsachen

Referent: Horst-Reiner Enders,
Bürovorsteher, Neuwied

Datum: 19. 01. 2005

Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr

Teilnahmegebühr: 90 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte für Strafrecht

Vertiefung zum

Vollstreckungsrecht

Referent: Frank-Michael Goebel,
Richter am Landgericht
Koblenz, Rhens

Datum: 21. 01. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 120 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Schnittstellen im Güterrecht und Versorgungsausgleich

Referent: Helmut Borth,
Präsident des
Amtsgerichts Stuttgart

Datum: 22. 01. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 138 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Familienrecht

Rechtsanwaltsvergütungsrecht für Verwaltungsrechtler

Referent: Horst-Reiner Enders,
Bürovorsteher, Neuwied

Datum: 26. 01. 2005

Zeit: 15.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr

Teilnahmegebühr: 88 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

Hinweis: Fortbildung (3 Std.) für Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Arbeitsrecht 2005:

Ausgewählte Schwerpunkte aus Gesetzgebung und Praxis

Referent: Dietmar Welslau, Ass. Jur.,
Leiter HRM Deutsche
Telekom AG, Bonn

Datum: 29. 01. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 130 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Arbeitsrecht

Rechtsanwaltsvergütungsrecht in Zivilsachen

- u. a. Mietrecht und Verkehrsrecht -

Referent: Horst-Reiner Enders,
Bürovorsteher, Neuwied

Datum: 02.02.2005 oder 09.03.2005

Ort/Zeit: 02.02.05: Koblenz,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
09.03.05: Europäische
Rechtsakademie, Metzger
Alle 4, Trier,
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ehegattenerbrecht, Ehegattentestament und Ehegattenerbfall, Praxiswissen, Haftungsfragen

Referent: Karl-Ludwig Kerscher,
Rechtsanwalt,
Germersheim

Datum: 04. 02. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 128 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Forensisch-psychiatrische Prognose-Gutachten

Referent: Dr. med. Hans-Peter
Winckler,
Arzt für Psychiatrie,
Forensische Psychiatrie,
Sachverständiger

Datum: 12. 02. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 119 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte für Strafrecht

Deutschland- EU und Steuerflucht

Referent: Jürgen R. Müller,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Mainz

Datum: 16. 02. 2005

Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 95 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte für Steuerrecht

Die Abrechnung im arbeitsgerichtlichen Mandat unter Berücksichtigung des RVG - Sowie aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Referent: Bernd Ennemann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Soest

Datum: 18.02.2005 oder 19.02.2005

Ort/Zeit: 18.02.05: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz,
09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
19.02.05: Seminar-Zentr.,
Rheinstr. 20, Koblenz,
09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 134 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Arbeitsrecht

Fit für den Mobbingprozess

- Mobbing im Fokus von Arbeits- und Strafrecht -
- Diagnose Mobbing - Entstehung - Ursachen und Hintergründe; Problematik der Beweisführung

Referentin:

Dr. Barbara Wardeck-Mohr,
Beraterin für Rhetorik und Kommunikation

Datum: 23.02.2005

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 128 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Die Teilnahme ist auf 15 Personen begrenzt

»Wissen ist Macht, nichts wissen macht ...«

Referent: Dipl.-Ökonom Guido Baus,
Baus Consulting, Solingen

Datum: 25. 02. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 121 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Die Teilnahme ist auf 15 Personen begrenzt

Neues im Steuerrecht

Referent: Dr. Ingo Flore, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Lehrbeauftragter für Steuerstrafrecht,
Dortmund/Mönchengladbach

Datum: 26. 02. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 126 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Steuerrecht

Asylrecht

Referent: Uwe Goergen, Richter am Verwaltungsgericht, Trier

Datum: 02. 03. 2005

Zeit: 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 91 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Tipps für die erfolgreiche Verteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen

Referent: Wolfgang Schwürzer,
Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Datum: 05. 03. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 122 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Strafrecht

Der schwierige Übergang vom Arbeitsleben zur Rente

Referent: Dr. Thomas Sommer,
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Essen

Datum: 05. 03. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 14.15 Uhr

Teilnahmegebühr: 120 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO (5 Std.) für Fachanwälte für Sozialrecht

Rechtsanwaltsvergütungsrecht im Familienrecht

- für Rechtsanwaltsfachangestellte

Referent: Horst-Reiner Enders,
Bürovorsteher, Neuwied

Datum: 11. 03. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 117 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Rhetorische Fallen rechtzeitig erkennen / zur Abwehr unfairer rhetorischer Angriffe

- 1 fi Tagesseminar -

Referent: Prof. Dr. Kur Gaik,

Universität Wuppertal,
Psychologe, Psychotherapeut

Datum: 11. und 12. 03. 2005

Zeit: Freitag, 11. 03. 05:
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Samstag, 12.03.05:
09.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 145 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Die Teilnahme ist auf 13 Personen begrenzt

Scheidungsmanagement

Referent: Arthur Trossen, Richter
am Amtsgericht, Mediator,
Alterkirchen
Eberhard Kempf, Diplom-
Psychologe, Mediator

Datum: 09. 04. 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 135 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildung i. S. v. § 15 FAO

Informationen und Anmeldung:

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer
Koblenz
Postfach 20 12 64
56012 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 40
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

LITERATURHINWEISE

AnwaltsVorsorge

Dr. Peter A. Doetsch/MichaelJung/Arne E. Lenz, AnwaltsVorsorge, Verlag C.H. Beck, 2004, XXVII, 350 Seiten, in Leinen € 58,00

ISBN: 3-406-51294-1

Der neue Band hilft Anwälten bei der Sicherung einer bedarfsgerechten Altersversorgung. Er stellt das geltende Recht der Altersversorgung konkret und anschaulich dar und behandelt alle Erscheinungsformen anwaltlicher Tätigkeit, sei es als Sozius, als angestellter Rechtsanwalt oder als Syndikus.

Außerdem sind alle wichtige Aspekte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge erläutert einschließlich der steuerrechtlichen Vor- und Nachteile. Die Neuregelung durch das Alters-einkünftegesetz zum 1. 1. 2005 sind bereits berücksichtigt.

Die Robe ist über der Kleidung zu tragen

Neues aus der Welt der Paragraphenreiter.

Von Professor Dr. Dr. h. c. mult. Rolf Stober mit Zeichnungen von Philipp Heinisch.

2004. Ca. 110 Seiten. Gebunden.

€ 24,80 (D) / sFr 43,50

ISBN 3 482 54221 X

Dieses Geschenkbuch besteht durchweg aus wahren Geschichten, die das Rechtsleben schrieb. Es enthält in 14 sachlich gegliederten Kapiteln Kuriositäten und Kabinettstückchen aus dem juristischen Alltag. Die einzelnen Kapitel werden mit einer themenbezogenen Karikatur von dem Karikaturisten Philipp Heinisch eröffnet.

Das RVG-Prüfungsvorbereitungsbuch

Das Buch ist bis zum 30.11.2004 zum Subskriptionspreis von 11,00 EUR, ab 01.12.2004 für 13,50 EUR zzgl. Versandkosten erhältlich über:

www.isar-fachbuchverlag.de

<<http://www.isar-fachbuchverlag.de>>

oder per Fax: 089-51818619

Leitfaden des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

von Dr. Mario Axmann, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, und Ingo Hauße, Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, begründet von Dr. Franz Fichtl und Dr. Günther Späth, bis zur 22. Auflage fortgeführt von Roderich Dohse, Assessor

2005, 23., neu bearbeitete Auflage, 160 Seiten, € 14,80

ISBN 3-415-03197-7

Nur wer die strukturellen Zusammenhänge und wesentlichen Grundlagen des Zivilrechts kennt, ist optimal und umfassend auf die Prüfungen vorbereitet. Das vollständig überarbeitete Lehr- und Lernbuch zum Bürgerlichen Recht gibt einen ausführlichen Einblick in die Vielschichtigkeit des geltenden Zivilrechts. Der kompakte Leitfaden vermittelt dem Leser so einen präzisen und anschaulichen Überblick über die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Aufbau des Werkes orientiert sich an den fünf Büchern des BGB und erleichtert durch diese übersichtliche Darstellung die Einarbeitung in die komplexe Materie.

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

zentrale@rak-zw.de

<http://www.rak-zw.de>